

## **Die Arbeit des Deutschen Adelsrechtsausschusses**

Der Adel wird nach dem Ende der Monarchie nicht mehr durch Nobilitierungen erweitert, sondern er ist ein geschlossener Kreis geworden, dem man durch die eheliche Abstammung von einem adeligen Vater und durch die Heirat mit einem adeligen Mann angehört. Rechtlich besteht kein Unterschied mehr zwischen den Trägern adeliger Namen, die nach Adelsrecht dem Adel angehören, und denen, bei denen das nicht der Fall ist. Folglich gibt es neuerdings die Möglichkeit, nach geltendem staatlichen Zivilrecht einen adeligen Namen und Titel auf eine Weise zu erwerben, die nicht dem früheren Adelsrecht entspricht. So fielen nach dem Ende der Monarchie im Laufe der Jahre in immer häufigeren Fällen die berechnigte Führung eines adeligen Namens und die Zugehörigkeit zum Adel auseinander.

Diese Entwicklung hat sich in jüngster Zeit bedingt durch die Weiterentwicklung des staatlichen Namensrechts weiter verstärkt.

Nachdem das Heroldsamt in Preußen und die entsprechenden Behörden in den anderen deutschen Ländern nicht mehr bestanden, ergab sich schon bald nach 1919 das Bedürfnis, einen Ersatz zu schaffen, um in Zweifelsfällen zu klären, wer zum Adel gehört, ob der adelige Name oder Titel in der richtigen Weise geführt wird und andere Fragen mehr. Hinzu kam die Notwendigkeit, den nach dem ersten Weltkrieg aufblühenden Scheinadel zu bekämpfen. Es traten nach dem Ende der Monarchie auch sehr bald Fälle auf, in denen der Träger eines adeligen Namens zwar nicht dem historischen Adel angehörte, aber aufgrund der Tatsache, dass er als Nachkomme eines bedeutenden, im Mannesstamme durch Kriegsfolgen ausgestorbenen Geschlechtes zum Erhalt des historischen Namens eventuell auch in Verbindung mit altem Familienbesitz in monarchischer Zeit sicher nobilitiert worden wäre. Die Organisation des Adels, die Deutsche Adelsgenossenschaft (DAG), die drei Jahre nach der Reichsgründung 1874 in Berlin gegründet worden war, empfand es als untragbar, solchen Namensträgern den Zugang in den Kreis des Adels zu versagen.

Zur Klärung und Entscheidung in allen diesen Fällen wurde auf Beschluss des Adelstages im Mai 1923 als Ersatz für das Heroldsamt ein "Adels-Prüfungs-Ausschuss" (APA) geschaffen. Es gelang, zwei Vertreter des ehemaligen Heroldsamts zur Mitarbeit zu gewinnen. Der APA legte seine Gutachten in adelsrechtlichen Zweifelsfällen dem Ehrenausschuss der DAG vor, der, wie es seinerzeit hieß, "vorbehaltlich eventuell späterer Königlicher Genehmigung entscheidet.". Zur Verdeutlichung dieses Provisoriums erfolgte die Entscheidung als "adelsrechtliche Nichtbeanstandung" in der Hoffnung, dass nach der Wiederherstellung der Monarchie der Monarch eine Nobilitierung bzw. Standeserhöhung oder sonstige Genehmigung aussprechen und damit die adelsrechtliche Nichtbeanstandung sanktionieren würde. Bei der Form der adelsrechtlichen Nichtbeanstandung ist es bis zum heutigen Tag geblieben. Sie wird nicht mehr als Provisorium angesehen.

Als auch nach 1945 die DAG und mit ihr die Nachfolgeorganisation der APA zu existieren aufhörte, bildete sich nach wenigen Jahren im Jahre 1949 - noch vor der Gründung der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände (VdDA) - der Ausschuss für adelsrechtliche Fragen. Initiator war Hans Friedrich v. Ehrenkrook, der bereits seit 1925 zusammen mit früheren Mitgliedern des aufgelösten

Heroldsamtes dem APA angehört hatte und der bis zu seinem Tode 1968 stellvertretender Präsident des ARA war. Er war somit Garant für die erstaunlich kontinuierliche Arbeit in adelsrechtlichen Fragen in einem langen Zeitraum, seit der Auflösung des Heroldsamts bis in die jüngste Vergangenheit, in einer Zeit, die durch ständige Veränderungen geprägt war. Der Ausschuss, der seit 1977 nicht mehr "Ausschuss für adelsrechtliche Fragen der deutschen Adelsverbände" sondern "Deutscher Adelsrechtsausschuss" heißt, wurde und wird gebildet von Vertretern der einzelnen Deutschen Adelsverbände bzw. historischer deutscher Landschaften, für die kein Adelsverband besteht. An der ersten Tagung im Jahre 1951 nahmen 9 Vertreter teil. Diese neun Verbände waren die folgenden:

Vereinigung katholischer Edelleute Schlesiens  
Verein katholischer Edelleute Südwestdeutschlands  
Verein katholischen Adels Rheinland und Westfalen  
Vereinigung des Adels in Niedersachsen  
Verband der Baltischen Ritterschaften  
Schlesische Assoziation des Souveränen Malteser Ritterordens  
(heute Verein Schlesischer Malteser-Ritter)  
Rheinisch-Westfälische Assoziation des Souveränen Malteser Ritterordens  
(heute Deutsche Assoziation des Souveränen Malteser Ritterordens)  
Verein der Althessischen Ritterschaft Vereinigung des Adels in Bayern.

Im Laufe der Jahre kamen weitere Verbände hinzu, die Vertreter bzw. Vertreterinnen in den ARA delegierten. Ohne der Reihenfolge eine besondere Bedeutung zu geben, waren dies:

Die Vereinigungen des Adels  
in Württemberg am Mittelrhein  
im Rheinland und in Westfalen-Lippe  
in Berlin und Brandenburg  
in Hamburg und Schleswig-Holstein  
in Bremen und Oldenburg  
in Hessen in Baden  
an der Saar  
Schleswig-Holsteinische Prälaten und Ritterschaft  
Badischer Grundherrenverein  
Genossenschaft katholischer Edelleute in Bayern  
Johanniterorden  
Sächsischer Adel  
Vereinigung Schlesischer Adel  
Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels  
St. Georgen-Verein der Württembergischen Ritterschaft  
Vereinigung Schweizerischer Familien - Adelsverband der Schweiz  
Vereinigung Pommerscher Adelsfamilien  
Tiroler Matrikel-Stiftung (früher Tiroler Adels-Matrikel).

Vom ARA-Plenum kooptiert wurden Vertreter

des Adels in Österreich  
des vormals reichsritterschaftlichen Adels des Elsaß.

Je einen Vertreter mit Sitz und Stimme im Deutschen Adelsrechtsausschuss können entsenden:

der Ausschuss der ehemals regierenden reichsdeutschen Häuser der I. Abt. des GHdA  
der Verein Deutscher Standesherrn (der II. Abt. des GHdA).

Zu diesen zur Zeit 35 Vertretern der verschiedenen adeligen Organisationen kommen noch bis zu 6 Persönlichkeiten, die wegen ihrer besonderen Eignung vom ARA als Mitglieder auf Lebenszeit berufen worden sind.

Die Mitglieder haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden und sind nicht an Weisungen ihrer Verbände gebunden. Andererseits sind aber die angeschlossenen Verbände an die Entscheidungen des Ausschusses gebunden.

Von den vorgenannten Verbänden und Organisationen, die Mitglieder des ARA stellen, ist eine nicht unbedeutende Anzahl der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände (VdDA) nicht angeschlossenen, wie die beiden Ritterorden, die Zusammenschlüsse des Hohen Adels und die außerhalb Deutschlands befindlichen Adelslandschaften. Hierdurch wird schon deutlich, daß der ARA unabhängig von der VdDA ist, zumal beide Institutionen 1961 einen Vertrag zur Abgrenzung der gegenseitigen Zuständigkeiten abgeschlossen haben. Er ist eine autonome Personengruppe, die sich keine Rechtsform gegeben hat. Weder die VdDA noch die angeschlossenen Verbände haben ihm gegenüber Weisungsbefugnisse. Er ist die Spruchorganisation des Deutschen Adels.

Nach § 3 seiner Satzung hat der Ausschuss folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

"(1) Dem Ausschuss obliegt die Begutachtung und Entscheidung aller adelsrechtlichen Fragen, auch ohne dass ein Antrag vorliegt, insbesondere

- a) Zugehörigkeit zum historischen Adel,
- b) Recht zur Führung adeliger Namen und Titel, einschließlich der Erstgeburtstitel und aller Adoptionsfälle innerhalb des Adels,
- c) Fragen der Heraldik.

(2) Dem Ausschuss obliegt ferner die Aufsicht über das Genealogische Handbuch des Adels und die Entscheidung der bei dessen Bearbeitung auftretenden adelsrechtlichen Zweifelsfragen. Diese Aufsicht schließt alle Fragen der Gestaltung des Handbuchs ein, soweit sie nicht dem Verlag vorbehalten sind.

(3) In adelsrechtlichen und genealogischen Fragen führt der Ausschuss die fachliche Aufsicht über den Archivar des Deutschen Adelsarchivs.

(4) Angelegenheiten der vormals regierenden Häuser und der deutschen Standesherrn gehören nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, es sei denn, dass er zur gutachtlichen Stellungnahme vom Verein der Standesherrn oder von allen Beteiligten eines Hauses der Abteilung I oder II des Genealogischen Handbuchs der Fürstlichen Häuser aufgefordert wird.

(5) Die Bekämpfung des Namensschwindels und des Adoptionsmissbrauchs sowie der Schriftverkehr mit den Behörden erfolgt (wie bisher) durch das Deutsche Adelsarchiv." Der Ausschuss bildet aus seinen Mitgliedern einen Vorstand, der aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. stellvertretenden Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der ARA gliedert sich in 6 Kammern, die für die einzelnen Arbeitsbereiche zuständig sind.

Die **I. Kammer** ist zuständig für Organisations- und Haushaltsfragen. Der ARA erhält Einnahmen durch die Jahresbeiträge der Verbände und durch die Bearbeitungsgebühren der Antragsteller und hat Ausgaben durch die Vergütung des Schriftführers, Büro- und Archivmaterial, Post und Telefongebühren, Ankauf von Büchern, Wartung und Reparaturen von Geräten. Die I. Kammer hat die Rechnungen des Schriftführers zu prüfen und über besondere Anschaffungen zu entscheiden.

Die **II. Kammer** ist zuständig für adelsrechtliche Nichtbeanstandung von durch Adoption oder Namensänderung oder sonst entstandenen adeligen Namen von Nichtadeligen. Die sonstigen Gründe für die Entstehung adeliger Namen von Nichtadeligen sind nach der gegenwärtigen Rechtsprechung:

- uneheliche Geburt. Die unehelichen Kinder erhalten den Namen, den die Mutter im Zeitpunkt der Geburt führt. Das muß nicht ihr Geburtsname sein, sondern kann auch der Familienname ihres geschiedenen oder verstorbenen Mannes sein. In diesen Fällen handelt es sich um Namensträger ohne Blutsverwandtschaft zur namengebenden Familie.
- Ehelichkeitserklärung seitens des leiblichen Vaters gegenüber seinem unehelichen Kind
- Einbenennung. Hier gibt der Stiefvater dem unehelichen Kind seiner Frau, mit dem er nicht blutsverwandt ist, seinen Namen.
- Schließlich kann schon seit 1976 eine Frau ihren adeligen Geburtsnamen an ihren Ehemann und ihre Kinder weitergeben.
- Das 1994 in Kraft getretene neue Namensrecht erlaubt es, in der Ehe getrennte Namen zu führen, wobei es sich um die bei der Heirat von den Ehepartnern getragenen (evtl. aus einer früheren Heirat des einen oder des anderen stammenden) Namen handeln muß. Der Name des Kindes aus einer solchen Ehe muß einer der beiden von den Eltern geführten sein, so dass dies z.B. nach einem vorhergehenden Ehepartner von Vater oder Mutter heißen kann, mit dessen Familie keinerlei Verwandtschaft besteht.

Für alle diese Fälle, in denen der Adelsname nach dem staatlichen bürgerlichen Recht zurecht geführt wird, ohne indessen eine Zugehörigkeit zum historischen Adel zu begründen, hält sich der ARA als Rechtsnachfolger seiner Vorgänger, der von 1918 bis 1945 bestehenden Spruchorganisationen des deutschen Adels, für befugt, in besonderen Fällen die Führung eines Adelszeichens, die nach früherem Adelsrecht unzulässig gewesen wäre, adelsrechtlich nicht zu beanstanden mit der Folge, dass der Betroffene als zum historischen Adel gehörend angesehen wird, in das Genealogische Handbuch des Adels aufgenommen und Mitglied eines Adelsverbandes werden kann. Hierbei handelt es sich aber um seltene Ausnahmen bei Vorliegen besonderer Umstände. Denn es kann nicht Aufgabe des ARA sein, Neuadel zu schaffen. Es muß sich um Fälle handeln, in denen angenommen werden kann, dass der Monarch früher eine Nobilitierung vorgenommen hätte.

Die wichtigsten Gründe für eine positive Entscheidung der II. Kammer sind:

1. Das bevorstehende Aussterben einer Familie, insbesondere infolge von Kriegsverlusten und vor allem bei angesehenen und verdienten Familien.
2. Die Erhaltung eines Grundbesitzes in der Familie des bisherigen Namens. Eines Aussterbens der gesamten Familie bedarf es hier nicht. Beispiel: Übertragung des Familienbesitzes nach Kriegstod des Sohnes auf den Sohn der Tochter.

Wenn einer dieser klassischen Gründe nicht vorliegt, müssen möglichst viele andere Umstände vorhanden sein. Einer allein reicht nicht für eine positive Entscheidung aus. Positiv zu wertende Umstände sind:

3. Blutsverwandtschaft mit der namengebenden Familie,
4. Adelige Vorfahren,
5. Nähe zum historischen Adel,
6. Adelige Heirat,
7. Erziehung und Aufwachsen in einem adeligen Hause, zusammen mit adeligen Stiefgeschwistern,
8. Die Persönlichkeit und gesellschaftliche Stellung des Probanden, der als eine Bereicherung für den historischen Adel angesehen werden kann,
9. Das Interesse der Gesamtfamilie, eines Adelsverbandes und des gesamten deutschen Adels,
10. Bedeutend für die Entscheidung ist daher die positive Stellungnahme des Familienverbandes sowie des zuständigen Adelsverbandes,
11. Positiv ist stets die Zugehörigkeit zum Johanniterorden,
12. Die Übereinstimmung der bürgerrechtlichen und der adelsrechtlichen Namensführung. Die Kammer fordert grundsätzlich die Voranstellung oder Anhängung des Geburtsnamens des Probanden zum erworbenen Adelsnamen. Dies ist erwünscht, um den Namen der neuen Familie von dem Namen der bisherigen Adelsfamilie deutlich zu unterscheiden.

Alle diese Gesichtspunkte reichen einzeln nicht für eine positive Entscheidung aus. Andererseits ist keiner von so großer Bedeutung, dass er bei positiver Beurteilung der anderen Gesichtspunkte nicht auch außer acht gelassen werden dürfte. Die Entscheidung über die adelsrechtliche Nichtbeanstandung Nichtadeliger, praktisch die Neuaufnahme in den Adel, ist die sensibelste Aufgabe des ARA, über die immer wieder grundsätzlich diskutiert wird. Der Ausschuss ist aber davon überzeugt, dass aus Gründen der Gleichbehandlung von dieser Möglichkeit nicht mehr abgegangen werden könne, nachdem seit vielen Jahrzehnten zahlreiche Nichtbeanstandungen durch den ARA und seine Rechtsvorgänger ausgesprochen worden sind.

Seit 1949 hat die II. Kammer 74 Entscheidungen getroffen, davon 44 positiv und 30 negativ. Die Probanden, deren Namensführung adelsrechtlich nichtbeanstandet worden sind, begründen adelsrechtlich eine neue adelige Familie, die im GHdA einen eigenen Artikel erhält.

Die **III. Kammer** ist zuständig für adelsrechtliche Nichtbeanstandung anderer Adoptions- und Namensänderungsfälle - d.h. Adelliger - sowie für die Behandlung von Erstgeburtstiteln. Viele Gesichtspunkte, die bei der II. Kammer bereits genannt wurden, spielen auch bei den Entscheidungen der III. Kammer eine Rolle, abgesehen von dem großen Unterschied, dass es sich bei den Probanden der III. Kammer nur um Adelige handelt. Aber auch hier geht es um

adelsrechtlich relevante Namensänderungen und infolge von Titeländerungen auch um Standesänderungen. Adoptionen innerhalb des Adels, die keine Änderung des Namens oder Standes bringen, gelten von vornherein als nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für Fälle, bei denen ohne Änderung des Stammmamens nur ein zusätzlicher Namensbestandteil geändert wird. Probanden, die eine Nichtbeanstandung für eine veränderte Namens- oder Titelführung von der III. Kammer erhalten, gehören nach wie vor dem Adel an, begründen aber mit der neuen Namens- und Titelführung adelsrechtlich eine neue adelige Familie, die im Genealogischen Handbuch des Adels einen neuen eigenen Artikel erhält. Bei der Nichtbeanstandung höherer Titel ist der ARA grundsätzlich zurückhaltend.

Erstgeburts- oder Primogeniturtitel sind Titel, die nach Diplom grundsätzlich nur von einer Person geführt werden dürfen und die häufig auch an einen bestimmten Besitz geknüpft sind. In allen Fällen, in denen der Erstgeburtstitel nicht auf den nach dem Diplom Nächstberechtigten übergehen soll, bedarf es einer Nichtbeanstandung durch die III. Kammer. Nach dem heute geltenden staatlichen Recht sind übrigens die Erstgeburtstitel nicht als Namensbestandteil anzusehen, sondern sie sind Sondertitel, die nur den im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Weimarer Reichsverfassung Berechtigten auf Lebenszeit zustehen, mit ihrem Tode aber erlöschen. Da mittlerweile wohl alle diese Berechtigten gestorben sind, dürften theoretisch diese Titel erloschen sein. In der Praxis werden aber einige Titel heute noch geführt. Nur der ARA kann hier entscheiden, ob der Titel nach Adelsrecht berechtigterweise geführt wird. Die Frage kann problematisch sein, wenn der Titel nicht auf den Sohn, sondern auf andere Personen übergehen soll, die sich berechtigt fühlen.

Die **IV. Kammer** ist zuständig für die Bearbeitung von Zweifelsfällen über die Zugehörigkeit zum Adel oder über eine Namensform oder einen Adelstitel. Welche Zweifelsfälle über die Adelszugehörigkeit kann es geben? Einige Beispiele möchte ich hierfür nennen:

1. Zweifelhafte Abstammung bürgerlicher oder bürgerlich gewordener Familien von gleichnamigen oder ähnlichnamigen Adelsgeschlechtern.
2. Abstammung von einem unehelichen Vorfahren. Die sonst übliche Legitimation durch den Landesherrn sei angeblich beabsichtigt gewesen, aber durch den Kriegstod des natürlichen adeligen Vaters leider nicht zustande gekommen.
3. Im nordwestdeutschen und niederländischen Raum gibt es zahlreiche bürgerliche und bäuerliche Familien, die als Namensbestandteil ein "von" vor ihrem Namen führen. In der Regel kommen diese Familien nicht auf den Gedanken, sich zum Adel zu zählen. Es gibt aber einige wenige dieser Familien, die wegen ihrer beruflichen, gesellschaftlichen Stellungen, durch Heiraten mit adeligen Frauen und Erwerb von Gütern für adelig gehalten werden und schließlich sich selbst für adelig halten. Hier ist zu prüfen, ob sie den Adel eressen haben, ob sie 44 Jahre permanent und unbestritten das Adelsprädikat geführt haben. Es ist in diesen Fällen zu prüfen, ob sich der Rechtsvorgänger des ARA, das preußische Heroldsamt, dessen Entscheidungen für den ARA verbindlich sind, sich schon früher mit der Adelszugehörigkeit der Familie beschäftigt hat, und wie der Name in den Ranglisten der Kgl. preußischen Armee geschrieben worden ist. Ist das "von" ausgeschrieben, ist das ein Indiz für Nichtadel; ist es in "v." abgekürzt, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Adelsprädikat handelt. Das Heroldsamt hat diese Unterscheidung zwischen Nichtadeligen und Adeligen früher sehr genau genommen und die Rangliste daraufhin überprüft. ARA, GHdA und das Deutsche Adelsblatt haben übrigens dieses Prinzip übernommen und

verfahren heute noch so, indem sie nichtadelige Namensträger adeliger oder adeligerscheinender Namen durch ein ausgeschriebenes "von" kennzeichnen.

4. Es gibt auch angesehene Familien, die zum Patriziat einer Stadt gehörten, landsässig wurden, adelige Frauen heirateten, sich das Adelsprädikat beileigten und sich dem Adel zurechneten. Die Frage, ob es sich jeweils um eine adelige oder nichtadelige Familie handelt, kann höchst kompliziert und strittig sein und sehr intensive archivalische Forschungen notwendig machen.

5. Einige Adelige wanderten sehr früh schon, seit Ende des 18. Jahrhunderts, nach England und in die USA aus. Bedingt durch das angelsächsische Recht führen die Nachkommen nicht mehr das Adelsprädikat. Gehören sie heute gleichwohl dem Adel an und werden sie im GHdA aufgenommen? Da auch viele Familien im Ausland lebende Zweige haben, verdient es festgehalten zu werden, dass der ARA die Zugehörigkeit zur adeligen Familie und zum deutschen Adel in einem Präzedenzfall nicht beanstandet hat. Voraussetzungen für diese Nichtbeanstandung waren:

- lückenlose eheliche Abstammung im Mannesstamm,
- abgesehen vom Verlust des Adelsprädikats Führung des unveränderten Namens,
- keine Anhaltspunkte für einen Adelsverzicht
- und das nicht verlorengegangene Gefühl der Zugehörigkeit zu den Familienzweigen im Stammland und zum Deutschen Adel.

6. Es gibt Familien, die seit langer Zeit dem Adel zugerechnet wurden, obwohl sie nicht nobilitiert worden waren. Als Zweifel über ihre Adelsqualität aufkam, haben einige Linien zu monarchischer Zeit eine Adelsanerkennung beantragt und erhalten und andere Linien haben das versäumt. Letztere beantragen beim ARA eine Nichtbeanstandung, um ebenfalls im GHdA aufgenommen zu werden.

7. Die Adelsqualität kann Familien auch verlorengelassen. Nach dem bayerischen Adelsedikt ist dies der Fall bei Nichtgebrauch eines Adelstitels von 2 Generationen. Daraus können sich auch Anträge an den ARA ergeben.

Fast alle Zweifelsfragen und Problemfälle, über die die IV. Kammer zu entscheiden hat, sind zunächst bei der Schriftleitung des GHdA im Zuge der Bearbeitung der Manuskripte für das GHdA aufgetaucht. Es handelt sich oft um sehr komplizierte Fälle, die häufig sehr intensive und aufwendige historische Forschungen erfordern.

Die **V. Kammer** ist zuständig für die Aufnahme von Edelleuten mit nichtdeutschem Adel in den deutschen Adel, für die Aufnahme geschiedener Ehefrauen, die ihren adeligen Geburtsnamen wieder angenommen haben, und für Fragen der Heraldik.

Die Frage der Zugehörigkeit von Familien ausländischen Adels zum deutschen Adel ist von Bedeutung für die Berechtigung zur Aufnahme in das GHdA und für die Mitgliedschaft in deutschen Adelsverbänden.

Bereits 1951 und 1954 hat der ARA beschlossen, dass die bei den Baltischen Ritterschaften immatrikulierten Geschlechter mit den in den Matrikeln verzeichneten Titeln dem Adel deutscher Lande schlechthin zuzurechnen sind und im GHdA aufgenommen werden können, ganz einerlei, woher sie ursprünglich ihren Adel und ihre Titel haben. Die Eintragung in eine der Matrikeln der vier baltischen Ritterschaften begründet die Zugehörigkeit zum deutschen Adel. Eine Entscheidung der V. Kammer erübrigt sich hier, auch wenn es sich um Familien handelt, die dem russischen Adel angehören oder überhaupt vorher nie nobilitiert worden sind. Es ist bemerkenswert, dass der ARA damit die bei den Baltischen Ritterschaften Immatrikulierten mit den vom Kaiser des Heiligen

Römischen Reichs Deutscher Nation bis 1806 und von den deutschen Landesfürsten Nobilitierten gleichstellt.

Bei der Aufnahme ausländischen Adels in den Adel deutscher Lande ist der ARA ansonsten sehr restriktiv. Bei den Ausnahmen werden von Fall zu Fall die persönliche Haltung des Antragstellers und sein Hineinwachsen in den deutschen Adel berücksichtigt, wobei auch seine und seiner Vorfahren Allianzen von Bedeutung sind. Der ARA hat aber grundsätzlich beschlossen, eine Ausnahme für Familien mit deutscher Volkszugehörigkeit bei Vorliegen besonderer Umstände zuzulassen, die den russischen Erbadel besitzen und mindestens den Anforderungen entsprechen, die an Familien des deutschen Briefadels gestellt werden. Diese Ausnahmemöglichkeit betrifft die zahlreichen deutschbaltischen nichtmatrikulierten Familien, die den russischen Dienstadel erworben haben. Die Nichtbeanstandung wurde aber in einigen dieser Fälle auch abgelehnt.

Normalerweise verlieren die bürgerlich heiratenden Töchter ihre Zugehörigkeit zum deutschen Adel und erhalten diese bei Wiederannahme ihres adeligen Geburtsnamens nicht automatisch wieder zurück. Wollen sie wieder Mitglied eines Adelsverbandes werden, ist der ARA zuständig für eine Vorentscheidung. Fällt diese Entscheidung positiv aus, bleibt den Verbänden die Entscheidung über die Aufnahme überlassen. Der Hintergrund hier vorsichtig zu sein, ist die Gefahr, dass die nichtadelig verheiratet gewesene Frau ihren Kindern, die ursprünglich einen nichtadeligen Namen führten, ihren adeligen Geburtsnamen überträgt.

Die V. Kammer hat überwiegend mit Fragen der Heraldik zu tun. Dabei geht es in den meisten Fällen um die Nichtbeanstandung nicht von alten, sondern von neuen Wappen. Vielleicht wird das im ersten Moment überraschen, aber die Nichtbeanstandungen der II. und der III. Kammern haben zwangsläufig die Notwendigkeit einer Entscheidung über die Wappenführung seitens der V. Kammer zur Folge. Die Beschlüsse der II. und III. Kammer werden sogar unter dem Vorbehalt gefasst, dass auch eine Nichtbeanstandung der Wappenführung durch die V. Kammer erfolgt. Wie bereits oben gesagt, begründen die Antragsteller, die von der II. und III. Kammer eine Nichtbeanstandung erhalten, adelsrechtlich eine neue adelige Familie. Nicht nur der Name, sondern auch das Wappen vererbt sich nach Adelsrecht nur im ehelichen Mannesstamm. Ein Adoptierter, der einen adeligen Namen erworben hat, hat damit nicht gleichzeitig das Recht erworben, das Wappen der namengebenden Familie zu führen. Er muß ein neues Wappen annehmen, das so verändert sein muß, dass es mit den Wappen erloschener oder noch blühender Geschlechter, besonders mit gleichen oder ähnlichen Namen, nicht verwechselt werden kann. Zu diesem Zweck werden nach Möglichkeit die Wappen der väterlichen und der namengebenden Familie zu einem neuen Wappenbild kombiniert oder, wenn das nicht möglich ist, das Wappen des Adoptivvaters einfach verändert.

Nach historischem Wappenrecht ist ein Wappen Privateigentum der ganzen Familie, und zwar zur Gesamthand. Nur die Gesamtheit aller Agnaten kann über das Wappen verfügen. Insofern könnte im Falle der Nichtbeanstandung adeliger Namensführung durch den ARA der Namensträger anderen Stammes auch das unveränderte Wappen des betreffenden Geschlechtes erhalten - dies allerdings nur unter der Bedingung, dass ohne Ausnahme sämtliche Agnaten dem zustimmen.

Die **VI. Kammer** ist schließlich zuständig für Grundsatzfragen, die ihr vom Vorstand, von der Geschäftsstelle oder den einzelnen Kammern zur Behandlung vorgelegt werden. Sie erarbeitet über die jeweilige Frage ein Gutachten, das sie dem Plenum zur Entscheidung vorlegt. So hat der ARA im Laufe der Jahre zum Adelsrecht allgemein und zu allen seinen speziellen Aufgabenbereichen Entscheidungsgrundsätze beschlossen, die Richtschnur nicht nur für seine eigene Spruchpraxis, sondern auch für alle adeligen Verbände - auch für die adeligen Familienverbände - ist oder sein sollte.

Die Sammlung der Entscheidungsgrundsätze beginnt mit folgenden Worten, 1951 auf der ersten Tagung beschlossen:

"Oberstes Gebot: Die Zugehörigkeit zum deutschen Adel beurteilt sich nach dem bis zur Abschaffung der Monarchien in Deutschland geltenden Adelsrecht."

Zur Zeit der Monarchien war das Adelsrecht ein öffentliches Recht. Nach Abschaffung der Monarchien existiert der Adel nur auf privatrechtlicher Basis. Im Rahmen des Vereinsrechts, des vereinsmäßigen Selbstbestimmungsrechts und der sogenannten Vereinsautonomie können die Adelsverbände und adeligen Familienverbände das historische Adelsrecht anwenden und entscheiden, wer zum Adel gehört und wer nicht. Die Zugehörigkeit zu dieser historischen Schicht kann sich nur nach den Bestimmungen richten, die für die Zugehörigkeit galten, als diese Schicht noch in der geltenden Rechtsordnung verankert war. Das ist das Adelsrecht, das heute im wesentlichen als ein privatrechtliches Vereinsrecht erhalten geblieben ist. Spätestens ist dies durch die Klage auf Wiedererlangung der verlorenen Vereins-Mitgliedschaft seitens einer Dame deutlich geworden, die ihren adeligen Mädchennamen ihrem Ehemann übertrug: Ein Oberlandesgericht hatte diese Klage abgewiesen und das Bundesverfassungsgericht hat die gegen dieses Urteil eingebrachte Beschwerde ausdrücklich nicht angenommen.

Das Adelsrecht beruht auf dem uralten über 1000 Jahre alten Salischen Recht, wonach der Stand eines Menschen sich nach dem Stand des Vaters bzw. Mannes richtet. Danach folgt die Vererbung des Adels nur dem Mannesstamme (mas a mare) und gehört zum historischen Adel nur, wer durch eheliche Geburt vom adeligen Vater abstammt oder als Frau einen adeligen Mann geheiratet hat, oder schließlich, wer ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen, die adelsrechtliche Nichtbeanstandung seiner adeligen Namensführung durch den ARA erhalten hat. Andere Personen, die auf Grund des staatlichen Rechts einen adeligen Namen tragen, mögen noch so ehrenwerte und sympathische Persönlichkeiten sein, zum historischen Adel gehören sie nicht. Sie können daher nicht Mitglieder einer Adelsvereinigung sein und sollten auch nicht vollberechtigte Mitglieder eines Familienverbandes werden können.

In bezug auf Familienverbände hat der ARA zwei fast identische Entscheidungsgrundsätze beschlossen:

1973: "Ein Familienverband kann nur dann als adeliger Familienverband anerkannt werden, wenn satzungsmäßig vollberechtigte Mitglieder nur Angehörige des historischen Adels werden können."

1977: "Ein Familienverband ist nur dann ein Familienverband des Adels, wenn nur Angehörige des historischen Adels satzungsgemäß vollberechtigte und wählbare Mitglieder dieses Verbandes sind."

Bereits 1957 hat der ARA sich zu dieser Problematik folgendermaßen geäußert:

"Von verschiedenen deutschen Adelsverbänden ist die Frage an den Ausschuss für adelsrechtliche Fragen gestellt worden, wie weit Familienverbände adeliger Familien berechtigt seien, nichtadelige Namensträger ihrer Familie in den Familienverband mit aufzunehmen. Es handelt sich in der Regel um:

1. uneheliche Kinder von unverheirateten Töchtern der Familien
2. für ehelich erklärte außereheliche Kinder eines adeligen Vaters.
3. Adoptivkinder nichtadeliger Herkunft eines Familienmitgliedes.
4. "Einbenannte" durch Übertragung des adeligen Namens an das voreheliche Kind der nichtadeligen Ehefrau.

Hierzu nimmt der Ausschuss für adelsrechtliche Fragen wie folgt Stellung:

Eine solche Aufnahme nichtadeliger Personen in den Familienverband ist zwar bei einer entsprechenden Satzung des Familienverbandes rechtlich möglich, tatsächlich aber durchaus unerwünscht, weil durch diese Aufnahme die Abgrenzung der adeligen Familie und dadurch des ganzen deutschen Adels verwirrt wird. Hinsichtlich dieses Nachteils müssen alle Rücksichten auf etwaige gute menschliche Qualitäten des nichtadeligen Namensträgers zurücktreten. Ein Familienverband, dessen Satzung dahingehend gefasst wird, dass sie die Aufnahme derartiger nichtadeliger Namensträger in den Familienverband zulässt, muß sich darüber klar sein, dass er sich damit aus dem Kreise der adeligen deutschen Familienverbände entfernt."

Der bekannte Graf Werner Bernstorff hat in einem Grundsatzreferat 1985 vor der Mitgliederversammlung der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände ergänzend zu dieser Problematik folgendes geäußert:

"Die Zulassung als "ständige Gäste" oder "außerordentliche Mitglieder" ohne alle Mitgliedsrechte steht dem nicht entgegen. Denn sie bedeutet keine eigentliche Mitgliedschaft. Es steht den Verbänden frei, zu ihren Veranstaltungen auch nichtadelige Gäste einzuladen, soweit sie bürgerliche Namen tragen und dadurch nicht den Anschein erwecken, adelig zu sein. Dagegen sollten Träger adeliger Namen, die nicht dem Adel angehören, grundsätzlich nicht eingeladen werden, weil dadurch der falsche Anschein ihrer Adelszugehörigkeit erweckt wird und unter Umständen auch bei ihnen selber falsche Erwartungen erweckt werden."

Auf wiederholte Nachfrage der Familienverbände hat der ARA aufgrund der Satzung des Schwerinschen Familienverbandes eine zu empfehlende Mustersatzung für Familienverbände erarbeitet, in der die adelsrechtlich relevanten Passagen gekennzeichnet sind.

Die dem ARA obliegende Aufsicht über das Genealogische Handbuch des Adels und die fachliche Aufsicht über den Archivar des Deutschen Adelsarchivs wird von der aus drei Mitgliedern bestehenden **Redaktionskommission** wahrgenommen, die auch über Zweifels- und Streitfragen bei der Bearbeitung des Handbuchs entscheidet. Die Mitglieder der Redaktionskommission werden vom Vorstand des ARA bestellt.

Gegen die Entscheidungen der Kammern und der Redaktionskommission kann Beschwerde eingelegt werden, über die das Plenum in zweiter Instanz endgültig zu entscheiden hat. Unter bestimmten Umständen haben Verbände des Adels bzw. Familienverbände, die in den behandelten Fall einbezogen sind, neben den Antragstellern ein eigenes Beschwerderecht. Es versteht sich dabei von selbst, dass Verbände, die sich gemäß ihrer eigenen Satzung - und sei es nur in einem Punkt - nicht an das historische Adelsrecht halten, bei Verfahren vor dem Deutschen Adelsrechtsausschuss kein Beschwerderecht geltend machen können.

Die Sitzungen des Vorstandes, der einzelnen Kammern und des Plenums werden an einem Wochenende abgewickelt. Aus organisatorischen Gründen müssen die Sitzungen der II. bis V. Kammer gleichzeitig stattfinden und können die ARA-Mitglieder in der Regel daher nur einer Kammer angehören.